



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen
z. Hd. Frau Romy Penz
Leipziger Straße 5 A
09603 Großschirma

Ansprechperson: Jana Lebeda
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3291
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 0.00.1-012.11-077/26/ni-le
Datum: 30. Juni 2026

**Anfrage eines Kreisrates gem. § 24 Abs. 6 SächsLKrO i. V. m. § 21 Geschäftsordnung zum Thema
„Monitoring Asyl, Aufnahme und Ausreise“**

hier: Ihre E-Mail vom 4. Mai 2026

Sehr geehrte Frau Penz,

Ihre Anfrage vom 1. Mai 2026 zum Thema „Monitoring Asyl, Aufnahme und Ausreise“ ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 4. Mai 2026 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 5. Mai 2026).

Sie wiesen in Ihrer Anfrage darauf hin, dass es sich bei Ihrer Anfrage um eine Aktualisierung der Anfrage vom 30. April 2025 handelt. Die damalige Beantwortung Ihrer Anfrage vom 30. April 2025 erfolgte nur teilweise.

Nach der aktuellen Rechtslage überschreitet Ihre Anfrage die Grenzen des Auskunftsrechts von Kreisräten nach § 24 Abs. 6 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO).

Das Recht des einzelnen Kreisrates gegenüber dem Landrat auf Beantwortung einer Anfrage setzt gemäß § 24 Abs. 6 S. 1 SächsLKrO voraus, dass die Anfrage eine einzelne Angelegenheit des Landkreises betrifft. Unter einer einzelnen Angelegenheit ist nach der Rechtsprechung des OVG Bautzen ein konkreter Lebenssachverhalt zu verstehen (OVG Bautzen, Urt. v. 6.7.2021 – 4 A 691/20, BeckRS 2021, 22352, Rn. 33 m.w.N.). Ein solcher liegt vor, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist; die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar sein (OVG Bautzen Urt. v. 6.7.2021 – 4 A 691/20, a.a.O.). Der Kreisrat muss den Gegenstand seiner Anfrage entsprechend dieser Anforderungen konkretisieren (OVG Bautzen Urt. v. 6.7.2021, a.a.O.). Die Anfrage muss in ihrer Gesamtheit eine einzelne Angelegenheit betreffen (vgl. VG Dresden, Urteil vom 18. Juni 2020 – 7 K 2505/18 –, Rn. 44, juris; vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 7. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, Rn. 26, juris). Unzulässig

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz

www.landkreis-mittelsachsen.de

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr

*Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten
der Servicestellen finden Sie auf unserer
Website.*

Bankverbindungen

Zahlungsempfänger: Landkreis Mittelsachsen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN
Steuernummer
220/144/03098

sind Anfragen insbesondere, wenn diese ganz allgemein formuliert und darauf gerichtet sind, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen (OVG Bautzen, Urteil vom 7. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris; Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66). Zudem sind Anfragen nicht zu beantworten, wenn diese allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind (Spöner, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 24 SächsLKrO, Nr. 4.2). Denn das Fragerecht des einzelnen Kreisrates dient nicht dazu, dem Kreisrat einen besseren, von der zur Entscheidung anstehenden einzelnen Angelegenheit unabhängigen und übergreifenden Überblick zu verschaffen (Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66).

Ihre Anfrage betrifft keine einzelne Angelegenheit, sondern zielt auf eine umfassende Unterrichtung über die Anzahl der im Landkreis Mittelsachsen aufgenommenen bzw. ausreisepflichtigen, abgelehnten Asylsuchenden und deren Unterbringungsort bzw. Zielland der Ausreise sowie über deren Alter, Staatsangehörigkeit und Geschlecht. Die Beantwortung Ihrer Anfrage wäre äußerst umfangreich, sodass die aus Ihrer Anfrage resultierende Gesamtheit von Umständen nicht mehr überschaubar ist und wäre zudem in Punkt 2 Ihrer Anfrage nur durch einen unzumutbaren händischen Aufwand möglich. Mithin liegt bereits aus diesen Gründen kein konkreter Lebenssachverhalt im Sinne des § 24 Abs. 6 S. 1 SächsLKrO mehr vor. Auf die Frage, ob darüber hinaus bei Ihrer Frage auch der Kreis der eventuell betroffenen Personen für einen objektiven Dritten bestimmbar ist, kommt es mithin vorliegend nicht an.

Aufgrund der aktuellen rechtlichen Bewertung werden wir die Beantwortung der aktuellen sehr umfangreichen Anfrage vom 1. Mai 2026 in Gänze aus den oben genannten Gründen nicht vornehmen. Dafür bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Krüger